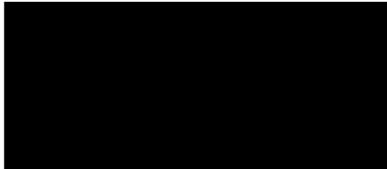


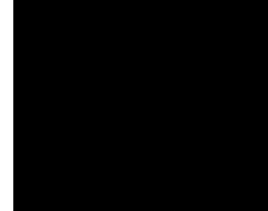


Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail:



Sachbearbeiterin



E-Mail
poststelle@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1. September 2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
D2a - 1402 E - I - 3531/2012

Datum
22. November 2019

Sehr geehrte



Herr Staatsminister Eisenreich hat mir Ihr Schreiben vom 1. September 2019, in dem Sie sich kritisch zu mehreren Sie betreffenden Verfahren vor dem Landgericht Bamberg und dem Oberlandesgericht Bamberg äußern, zur Beantwortung zugeleitet. Aufgrund Ihres Schreibens wurde ein Bericht des Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg eingeholt und Ihr Anliegen geprüft. Ein Anlass für dienstaufsichtliche Beanstandungen hat sich hierbei nicht ergeben.

Soweit Sie beanstanden, dass im Zuge der Zivilverfahren verschiedene von Ihnen gestellte Anträge - etwa auf Beiordnung eines Rechtsanwalts, auf Gewährung von Prozesskostenhilfe oder auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit - abgelehnt wurden, weise ich auf Folgendes hin:

Wie Ihnen bereits wiederholt mitgeteilt wurde, obliegen Entscheidungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ausschließlich den zuständigen Gerichten. Die dort eingesetzten Richter und

Rechtspfleger haben den Vortrag der Parteien und die benannten Beweismittel zu würdigen und in eigener Überzeugungsbildung eine Entscheidung zu treffen.

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ist es als Organ der Justizverwaltung wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Verfahren zu überprüfen oder richterliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben.

Wir bitten um Verständnis, dass wir deswegen die Verfahren hier auch nicht bewerten oder kommentieren.

Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Entscheidungen können nur im ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden.

Soweit Sie den Vorwurf erheben, dass die Richter des Oberlandesgerichts Bamberg Strafermittlungen vereitelten, indem sie neun Monate lang eine Aktenübermittlung an die zuständige Staatsanwaltschaft verweigerten, ist dies nicht zutreffend: Die Verfahrensakten wurden am 19. Juli 2018 von der Staatsanwaltschaft Freiburg angefordert und mit Verfügung vom 23. Juli 2018 vom Oberlandesgericht Bamberg der Staatsanwaltschaft zugeleitet.

Soweit Sie beanstanden, dass Sie trotz gewährter Prozesskostenhilfe seitens der Landesjustizkasse Bamberg zur Zahlung von Gerichtskosten aufgefordert wurden, ist festzuhalten, dass Ihnen Prozesskostenhilfe nur für einen Leistungsantrag in Höhe von 2.584,12 EUR bewilligt wurde und nicht für den gesamten Leistungsantrag in Höhe von 8.000 EUR. Somit ist die Inrechnungstellung des entsprechenden Anteils der Gerichtskosten durch die Landesjustizkasse Bamberg nicht zu beanstanden.

Sofern Sie Akteneinsicht in die Verfahrensakten möchten, können Sie dies bei Gericht beantragen. Das Gericht entscheidet über die Gewährung von Akteneinsicht in eigener Verantwortung. Nach Aktenlage hatten Sie zuletzt am 31. Mai 2019 persönlich Akteneinsicht in die Verfahrensakten.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben als abschließende Äußerung aufzufassen, und bitte um Verständnis, dass das Bayerische Staatsministerium der Justiz aufgrund des

anderweitigen erheblichen Geschäftsanfalls weitere Eingaben in dieser Angelegenheit nicht mehr beantworten wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Staatsanwältin